

SATZUNG des Sportvereins 1912 Altenmittlau e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2025

In dieser Satzung wird grundsätzlich die „männliche Version“ bei Ämterbezeichnungen verwendet.
Selbstverständlich können alle Ämter auch von Frauen bekleidet werden.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein 1912 Altenmittlau e.V.“; er ist aus dem im Jahre 1912 gegründeten „F.C. Preußen 1912 Altenmittlau“ hervorgegangen.
- (2) Sitz des Vereins ist in 63579 Freigericht-Altenmittlau. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und in seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beteiligung am regulären Spielbetrieb des Hessischen Fußballverbandes
 - die Organisation von Trainingsbetrieb für die Spieler des Vereins
 - die Unterhaltung einer Jugendabteilung zur Förderung des Fußballnachwuchses durch regelmäßige Trainings- und Übungsstunden
 - die Bereitstellung von geeigneten Trainern und Betreuern für die einzelnen Mannschaften
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstanden sind. Diese Aufwendungen (§670 BGB) können im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erstattet werden. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

- (7) Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins: Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist mit der Bedingung verknüpft, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge zuzustimmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich – per Post oder E-Mail – gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Halbjahres bzw. Kalenderjahres möglich.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- mit der Entrichtung seines Beitrags länger als 6 Monate in Verzug ist
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft: Das Nähere wird in einem Anhang geregelt; dieser ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen an den Verein sind spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag

zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand (nicht vertretungsberechtigt)

§ 6 VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus 3 bis 5 Personen:
 - Dieser geschäftsführende Vorstand (weiterhin g V) gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan; dieser ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - Es gilt das Vieraugenprinzip: Jeweils zwei Mitglieder des g V sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus folgenden Personen:
 - a) Kassierer
 - b) Finanzausschuss
 - c) Schriftführer
 - d) Jugendleiter und Jugendausschuss-Mitglieder
 - e) Spielausschuss-Vorsitzender und Spielausschuss-Mitglieder
 - f) Wirtschaftsausschuss-Vorsitzender und Wirtschaftsausschuss-Mitglieder
- (3) Weitere optionale Ämter:
 - a) Bis zu fünf Beisitzer
- (4) Alle Vorstandspositionen müssen durch Vereinsmitglieder besetzt werden (bis auf die optionalen Ämter unter Pos. 6,3a).
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand zeitlich- und aufgabengebundene Ausschüsse einsetzen.
- (6) Der g V führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Leitung der Mitgliederversammlung;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt jeweils in Vorstandssitzungen, zu denen der g V einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der g V anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der g V legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom g V gesetzten Frist, muss der g V zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (10) Der g V kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Der g V kann mit Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten vorliegt,
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Bestätigung von Ehrenmitgliedern (auf Vorschlag des Vorstandes)
 - Änderung der Satzung (Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder .
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des g V geleitet. Ist kein Mitglied des g V anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der

- Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen

der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete sogenannte Ad-hoc-Prüfungen.

- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Vereins-Jugendvereinbarung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – selbstständig.
- (2) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt; sie vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freigericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Freigericht-Altenmittlau, 09. Mai 2025